



A-Post
Gemeinderat Thal
Kirchplatz 4
9425 Thal

16. Juli 2024

*via AFU-RU-RD zur koordinierten Eröffnung
mit Geschäft Nr. 24-2611*

Geschäft Nr. 24-2635
Gemeinde Thal: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Segelgassbach,**
Bereich Buechbergstrasse bis Autobahn

Die Genehmigungsprüfung ergibt:

1 Ausgangslage

a) Der Segelgassbach hat den Weiler Tobler schon mehrmals überschwemmt, betroffen war in einigen Fällen auch die nördlich verlaufende Nationalstrasse A1. Darum werden der eingedolte Bachabschnitt saniert und beim offenen Bachlauf lokale Sanierungsmassnahmen an den Böschungsverbauungen sowie Querschnittsvergrösserungen realisiert. Im Rahmen der Sanierung wird der Gewässerraum nach Art. 36a GschG festgelegt.

b) Das Mitwirkungsverfahren wurde durchgeführt. Der Gemeinderat hat den angeführten Sondernutzungsplan am 2. November 2022 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 16. November bis 16. Dezember 2022. Es ging eine Einsprache ein, welche zwischenzeitlich zurückgezogen wurde.



2 Erwägungen

a) Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

b) Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 13. Januar 2020 sind eingeflossen. Im Genehmigungsverfahren wurden die Unterlagen den betroffenen kantonalen Fachstellen zum nochmaligen Mitbericht zugestellt. Das Amt für Wasser und Energie und das Amt für Natur, Jagd und Fischerei haben keine fachlichen Einwände gegen die vorliegenden Unterlagen.

c) Das Vorhaben ist auf das Gewässerprojekt abgestimmt. Die Gewässerraumfestlegung entspricht den wasserbaulichen und ökologischen Anforderungen, der 'Verzicht Festlegung Gewässerraum' beim eingeholten Bachabschnitt ist nachvollziehbar. Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Die festgelegte landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Gewässerraums entspricht dabei den Bestimmungen von Art. 41c Abs. 4 GSchV. Der Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen und Gesetzgebungen überein.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle (ERR Raumplaner AG), die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugsetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 750.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Invollzugsetzung

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie